

Bestellung zum Laserschutzbeauftragten

Herr / Frau geb. am

wird für die Abteilung / den Bereich / die Standorte:

der Firma:

ab dem: bestellt zum/r: Laserschutzbeauftragten.

Grundlage der Bestellung ist: § 5 OStrV und § 5 (5.1) TROS Laserstrahlung Teil Allgemeines

Die Befähigung zur Aufgabenübernahme besteht durch erfolgreichen Abschluss

an: am:

Zu den übertragenen Aufgaben gehören, insbesondere:

- Unterweisung der Mitarbeiter und Betriebsfremder (Kunden, Fremdfirmen) zu optischer Strahlung
• Überwachung des Betriebes der Lasereinrichtungen und der notwendigen Schutzmaßnahmen
• Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung mit Bezug zu Lasereinrichtungen
• Teilnahme an Begehungen und an Unfallanalysen mit Bezug zu Laserstrahlung
• Teilnahme an den Arbeitssicherheitsausschuss-Sitzungen
• Zusammenarbeit mit Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten

Es ist ein „Jahresbericht Laserschutzbeauftragter“ bei der Geschäftsführung vorzulegen.

Diese Bestellung hat Gültigkeit bis zum Widerruf und kann beiderseitig fristlos gelöst werden.

Ort, Datum Ort, Datum

Name, Unterschrift Geschäftsführung Name, Unterschrift Mitarbeiter/in

Personalvertretung

Ort, Datum Name, Unterschrift

Kopie an: X Beauftragte Person X Personalvertretung X Personalabteilung

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung OStrV- § 5 Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen und die Berechnungen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(2) Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 hat der Arbeitgeber, sofern er nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt, einen sachkundigen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Die Sachkunde ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nachzuweisen. Der Laserschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 7;

2. die Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern nach Satz 1.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Laserschutzbeauftragte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.

TROS Laserstrahlung - Teil: Allgemeines

5.1 Anforderungen und Aufgaben des LSB

- (1) Der LSB verfügt 1. über eine abgeschlossene technische, naturwissenschaftliche, medizinische oder kosmetische Berufsausbildung oder 2. über eine vergleichbare, mindestens zweijährige Berufserfahrung jeweils in Verbindung mit einer zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit an entsprechenden Laser-Einrichtungen der Klassen 3R, 3B bzw. 4.
- (2) Der LSB hat an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen, die Abschlussprüfung bestanden und besitzt einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme. Er hält seine Fachkenntnisse durch regelmäßige Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen auf aktuellem Stand.
- (3) Der LSB ist schriftlich zu bestellen. Mit der Bestellung überträgt der Arbeitgeber ihm konkrete Aufgaben, Befugnisse (z. B. zur Abschaltung der Laser-Anlage bei festgestellten Mängeln) und Pflichten im Hinblick auf den Schutz vor Laserstrahlung. Sind mehrere LSB bestellt, sind durch den Arbeitgeber die Zuständigkeitsbereiche (z. B. zeitlich/räumlich) der einzelnen LSB klar abzugrenzen. Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und für die Durchführung von Schutzmaßnahmen verbleibt beim Arbeitgeber.
- (4) An Arbeitsplätzen mit Laser-Einrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 unterstützt der LSB durch seine Fachkenntnisse den Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie bei der Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen. Der LSB unterstützt den Arbeitgeber bei der Überwachung des sicheren Betriebs der in seinem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Laser-Einrichtungen durch regelmäßige Kontrollen der Schutzmaßnahmen. Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen sowie die eventuelle Notwendigkeit einer dauerhaften Anwesenheit legt der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem LSB in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung fest. Stellt der LSB Abweichungen vom sicheren Betrieb fest, hat er den Arbeitgeber zu informieren und auf die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum sicheren Betrieb hinzuwirken. Bei unmittelbarer Gefahr ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbSchG zu handeln.
- (5) Der LSB arbeitet mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.
- (6) Der LSB kennt ggf. entsprechend der Tätigkeit bzw. eingeschränkt auf den entsprechenden Anwendungsbereich 1. die grundlegenden Regelwerke des Arbeitsschutzes (ArbSchG, OStrV, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln, Normen und ggf. spezielle Regelungen zum Laserschutz), 2. die Kenngrößen der Laserstrahlung, 3. die direkten Gefährdungen (direkte und reflektierte Laserstrahlung) und deren unmittelbare biologische Wirkungen sowie die indirekten Gefährdungen (vorübergehende Blendung, Brand- und Explosionsgefahr, Lärm, elektrische Gefährdung) bei Arbeitsplätzen mit Anwendung von Laserstrahlung, 4. die grundlegenden Anforderungen an eine Gefährdungsbeurteilung, 5. die Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze, für die er als LSB benannt ist, 6. die Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische und persönliche), 7. seine Rechte und Pflichten als LSB, 8. die Laserklassen gemäß DIN EN 60825-1 [1], 9. die Bedeutung der Expositionsgrenzwerte der OStrV, 10. die Inhalte der Unterweisung nach § 8 OStrV sowie 11. den Ablauf des sicheren Betriebs der Laser-Einrichtungen, für die er bestellt ist und weiß, wie dieser zu überwachen ist.
- (7) Im Rahmen seiner Tätigkeit unterstützt der LSB den Arbeitgeber bei der Unterweisung der Beschäftigten.